

Welche Anforderungen werden an ein Gutachten gestellt?

Die so genannte Eignungsrichtlinie besagt:

Gutachten müssen in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens. Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen.

Der Umfang eines Gutachtens richtet sich nach der Befundlage. Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher ausfallen.

Diese Aussagen gelten für alle Gutachten.

Das medizinische Gutachten

Das medizinische Gutachten ist die Grundlage der gesamten Eignungsbegutachtung.

Die Sachverständigen sind nur dann in der Lage, die erforderlichen technischen Umrüstungen für Ihr Fahrzeug festzulegen, wenn Sie zuvor durch das medizinische Gutachten ausreichend über Art und Ausmaß Ihrer Behinderung informiert wurden. Schließlich sollen Sie so wenig wie möglich in Ihrer Freiheit eingeschränkt sein, und dabei sich selbst und andere so wenig wie möglich gefährden.

Das medizinische Gutachten sollte die folgenden Angaben enthalten:

- die Diagnose (möglichst in verständlicher Sprache)
- eine Aussage darüber, ob es sich bei der Ursache für die Behinderung um einen Unfall oder um eine Erkrankung handelt
 - wenn es sich um eine Erkrankung handelt: ist diese Erkrankung progressiv oder statisch?
 - wenn eine progressive Erkrankung vorliegt: in welchen Abständen werden ärztlich Kontrolluntersuchungen für erforderlich gehalten?
Eine erneute Begutachtung durch einen Sachverständigen wird dann für erforderlich gehalten, wenn die ärztliche Untersuchung eine weitere Einschränkung der Fähigkeiten ergibt, die für das Autofahren von Bedeutung wären.
- die Auswirkungen der Behinderung auf den Körper, soweit dies für das Autofahren von Bedeutung ist, d.h.
 - Beweglichkeit der Gliedmaßen bzw. deren Einschränkung
 - Kraftentfaltung, Feinmotorik
 - Funktionsfähigkeit der Gelenke, z.B.: Treten Schmerzen bei Bewegungen auf?
 - besteht die Möglichkeit, dass Bewegungen aus Schmerzgründen unterbleiben oder nicht in dem erforderlichen Maße ausgeführt werden?
 - müssen Medikamente eingenommen werden?
wenn ja: beeinträchtigen diese Medikamente die Fahreignung?
 - ist bei der Behinderung in irgendeiner Form das Gehirn beteiligt?
 - Bestehen aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen das Führen von Kraftfahrzeugen?

Hinweise zum Thema „Fahrprobe“

Warum ist eine Fahrprobe erforderlich?

Im Gesetzestext wird gefordert, dass der Sachverständige in der Regel eine Fahrprobe durchführen soll, „um festzustellen, dass der Behinderte das Fahrzeug mit den ggf. erforderlichen besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann“.

Von dieser Forderung sollte nur abgewichen werden, wenn Art und Ausmaß der Behinderung sowie deren Einfluss auf die Fahrfähigkeit ganz eindeutig feststehen und Zweifel ausgeschlossen sind.